

in jedem Fall gem. Art. 17 EGBGB unser Recht Anwendung. Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben, werden gem. Art. 29 EGBGB rechtlich wie deutsche Staatsangehörige behandelt. Beispielsweise wäre in einem Eherechtsstreit zwischen einem italienischen und einem in der DDR wohnhaften staatenlosen Bürger unser Gericht gem. § 606 ZPO zuständig, und für die Eheauflösung gelten die Bestimmungen der EheVO der DDR. Bei der Anwendung der einschlägigen Artikel des EGBGB ist zu beachten, daß ein großer Teil dieser Vorschriften dem Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung der Frau widerspricht und deshalb bei Anwendung stets die Übereinstimmung mit der Verfassung herzustellen ist.

Feststellungs- und Unterhaltsverfahren

Eine nicht geringe Rolle spielen auch Feststellungs- und Unterhaltsverfahren nach den Bestimmungen der Rechtshilfeverträge. Hier müssen die Gerichte besonders darauf achten, daß die Rechtsverhältnisse des nichtehelichen Kindes in den Rechtsordnungen der verschiedenen Vertragspartner nicht einheitlich geregelt sind, was auch seinen Niederschlag in der unterschiedlichen Regelung der Vorschriften in den Rechtshilfeverträgen gefunden hat. So besteht insbesondere keine einheitliche Regelung der Zuständigkeit für Unterhaltsverfahren des nichtehelichen Kindes⁹. Wenn sich die Rechtsverhältnisse des nichtehelichen Kindes zu seiner Mutter und seinem Vater sowohl in nichtvermögensrechtlicher als auch in vermögensrechtlicher Beziehung einheitlich nach der Rechtsordnung des Vertragspartners richten, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt, so ist die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts nicht einheitlich geregelt.

Nach den Rechtshilfeverträgen mit der UdSSR (Art. 26 f.), mit Albanien (Art. 27 f.) und der Rumänischen VR (Art. 27 f.) ist für die Entscheidung über die Rechtsverhältnisse in nichtvermögensrechtlicher sowie vermögensrechtlicher Hinsicht das Gericht zuständig, dessen Rechtsordnung Anwendung findet. Das bedeutet beispielsweise, daß für die Feststellung des Eltern-Kind-Verhältnisses eines Kindes mit deutscher Staatsbürgerschaft und die Durchführung des Unterhaltsverfahrens einheitlich unser Gericht zuständig ist.

Nach dem Rechtshilfevertrag mit der VR Polen (Art. 29) ist für die Durchführung eines Unterhaltsanspruchs außerhalb eines Rechtsstreits wegen Ehescheidung oder Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe das Gericht am Wohnsitz des Unterhaltsverpflichteten ausschließlich zuständig. Eine Verbindung beider Verfahren ist folglich im Verhältnis zur Volksrepublik Polen nicht möglich. In den Rechtshilfeverträgen mit der CSSR (Art. 30), der Ungarischen VR (Art. 32) und der VR Bulgariens (Art. 29) ist die Zuständigkeit lediglich für die Feststellung der Vaterschaft festgelegt. Die Zuständigkeit für das Unterhaltsverfahren wird in den Verträgen nicht berührt. In diesen Fällen gelten folglich die allgemeinen Bestimmungen der ZPO, wonach das Gericht am Wohnsitz des Schuldners zuständig ist. Die getrennte Zuständigkeitsregelung für das Feststellungs- und Unterhaltsverfahren greift jedoch nur dann durch, wenn die Prozeßparteien (was in der Regel der Fall sein dürfte) ihren Wohnsitz auf beiden Gebieten der Vertragspartner haben. Wohnen die Parteien auf dem Territorium desselben Partnerstaates, so sind die Gerichte beider Partner zuständig¹⁰. Für die Durchführung eines Feststellungsverfahrens bezüglich des Bestehens

⁹ vgl. Lübben, „Die Durchführung von gerichtlichen Verfahren in Familiensachen, an denen Bürger der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik oder der Volksrepublik Polen beteiligt sind“, NJ 1960 S. 12 ff.

¹⁰ vgl. Rechtshilfevertrag mit der CSSR Art. 30; UdSSR Art. 27; Albanien, Rumänische VR Art. 28; VR Polen und Bulgarien Art. 29; Ungarische VR Art. 32.

oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses mit Auslandsberührung außerhalb der Rechtshilfeverträge gilt § 642 ZPO und für Unterhaltsverfahren, soweit diese nicht mit den vorgenannten Prozessen verbunden sind, der Gerichtsstand des Verklagten (§ 13 ZPO).

Die Rechtshilfeverträge enthalten weitere interessante und wichtige Bestimmungen auf dem Gebiet der Vormundschaft und Pflegschaft, der Annahme an Kindes Statt, der Entmündigung u. a. m., die an dieser Stelle nicht erörtert werden können.

Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Truppen in der DDR zusammenhängen

Den Gerichten bereiten einige Fragen familienrechtlicher Art Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit Rechtsverhältnissen, die sich aus dem Abkommen zwischen der DDR und der UdSSR über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der DDR zusammenhängen, vom 12. März 1957 (GBl. I S. 238) und dem Rechtshilfevertrag zu diesem Abkommen vom 2. August 1957 (GBl. I S. 534) stehen. Nach diesem Abkommen sind die in der DDR stationierten sowjetischen Streitkräfte, den sowjetischen Streitkräften angehörende Personen und ihre Familienangehörigen auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des Partnerstaates verpflichtet, das in der DDR geltende Recht zu achten und einzuhalten¹¹. Handlungen der genannten Personen, die zu Rechtsstreitigkeiten führen können, unterliegen, soweit sie sich nicht in Ausführung dienstlicher Obliegenheiten ergeben haben, grundsätzlich der Gerichtsbarkeit der DDR. Im einzelnen enthalten diese Verträge eine ausführliche Regelung auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechts sowie der gegenseitigen Leistung von Rechtshilfe. Sie enthalten aber keine familienrechtlichen Bestimmungen; hier sind deshalb ebenfalls die einschlägigen Bestimmungen des Rechtshilfevertrages zwischen der DDR und der UdSSR vom 28. November 1957 anzuwenden. Die Leistung von Rechtshilfe erfolgt in den betreffenden Fällen nach dem Abkommen zwischen der DDR und der UdSSR über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der DDR zusammenhängen, vom 2. August 1957.

Umfang der Rechtshilfe

In Durchführung von Verfahren, an denen Personen verschiedener Staaten beteiligt sind, leisten sich die Gerichte der betreffenden Länder gegenseitig Rechtshilfe, die die Erledigung der unterschiedlichsten Prozeßhandlungen von der Zustellung von Schriftsätzen, Beschaffung von Beweisen bis zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen umfaßt. „Die internationale Rechtshilfe besteht in jeder Art von Unterstützung, die ein staatliches Organ des ersuchenden Staates zur Förderung eines inländischen Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens von dem anderen vertragschließenden Staat begehrt und gewährt bekommt.“¹² Sie umfaßt sowohl die in §§ 76 bis 78 GVG geregelte Rechtshilfe im engeren Sinne als auch die sog. Amtshilfe, die von Verwaltungsorganen untereinander geleistet wird. Die §§ 76 bis 78 GVG umfassen jedoch nur die innerstaatliche Rechtshilfe, d. h. Rechtshilfehandlungen deutscher Gerichte untereinander. Eine Pflicht zur Leistung von Rechtshilfe gegenüber Gerichten anderer Staaten ergibt sich nicht aus dem GVG.

¹¹ Vgl. hierzu Ostmann, „Über die Anwendung der Abkommen vom 12. März und 2. August 1957 zwischen der DDR und der UdSSR“, NJ 1957 S. 639 ff.

¹² Ostmann, „Die Rechtshilfeverträge der Deutschen Demokratischen Republik“, NJ 1958 S. 550.